



GeNi aktuell

**Gesundheitsgewerkschaft
Niedersachsen im dbb**

Ausgabe 03

April 2007

www.geni-online.de

Beamten klagen gegen Dienstleistungsüberlassung

Mit Urteil vom 22.11.2006 wurde eine Klage gegen die Dienstleistungsüberlassung von drei Beamten der Landeshauptstadt Wiesbaden an eine private Gesellschaft stattgegeben.

Die Beamten waren ursprünglich bei der Stadt Wiesbaden beschäftigt. Im Rahmen einer Privatisierung wurden sie per Dienstleistungsüberlassungsvertrag an eine private Gesellschaft überlassen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden befand, dass die Dienstleistungsüberlassung rechtswidrig ist, weil bei einem Privaten kein öffentliches Amt ausgeübt werden kann.

Mehr dazu unter Presse

www.vg-wiesbaden.justiz.hessen.de

Vollzugszulage bleibt erhalten

Die Ankündigung die Vollzugszulage für Kolleginnen und Kollegen im Maßregelvollzug zu streichen, hat für Unruhe gesorgt. Der Arbeitgeber begründet sein Vorhaben mit der Ansicht, dass durch die Überleitung in den TVöD, der Tarifvertrag über Zulagen nicht mehr gelte und eine Zahlung nicht mehr gerechtfertigt sei.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Zulage hat GeNi bei der dbb-Tarifunion nachgefragt und folgende Antwort bekommen:

„Der Anspruch auf die Vollzugszulage besteht nach unserer Auffassung für die betroffenen Beschäftigten weiter. Dies wurde im TVöD-VKA auch nicht vergessen.“

Mit der VKA gab es ebenfalls einen Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.

Dieser sah jedoch keine Vollzugszulage gem. § 6 vor. Das kommt daher, dass im Kommundienst keine Beschäftigten in den betroffenen Bereichen gearbeitet haben. Der Maßregelvollzug war schon immer Ländersache. Deshalb gab es die Vollzugszulage nur in §6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte mit Bund und Ländern. In der Anlage 1 B zum TVÜ-Bund ist ausdrücklich geregelt, dass die §§ 5 bis 10 des TV über Zulagen an Angestellte bis zur Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung weitergelten.

Die Beschäftigten an den Niedersächsischen Landeskliniken sind gem. dem TVÜ-VKA übergeleitet worden (einige Verweise auf den TVÜ-Bund finden sich nur im anwendbaren § 32 Absatz 2 TVÜ-VKA). Dieser sieht keine Aufhebung des TV über Zulagen an Angestellte Bund/TdL vor. Das kann er auch nicht, weil dieser Tarifvertrag nicht mit der VKA abgeschlossen wurde. Schon aus diesem Grund gilt der TV Zulagen an Angestellte Bund/TdL nach unserer Auffassung weiter. Sollte man dieser Auslegung nicht folgen wollen, so muss man zu einer weiteren Anwendung des § 6 TV Zulagen an Angestellte nach dem Sinn und Zweck der Regelungen kommen. Es war nicht im Sinne der Tarifvertragsparteien diesen Tarifvertrag über die Anwendbarkeit des TVöD-/TVÜ-VKA zu ersetzen. Ganz im Gegenteil sollten die Rechte der Beschäftigten durch die Vereinbarung des TVöD gesichert werden.

Die Weitergeltung ist damit jedenfalls nicht durch den TVöD-VKA oder den TVÜ-VKA ausgeschlossen.

Vermittelnd könnte man noch die Auffassung vertreten, dass §6 des TV über Zulagen

Herausgeber: GeNi Landesvorstand

1. Vorsitzender Jens Schnepel Rengershäuser Landstraße 6 37574 Einbeck

Redaktion: Michael Borges, E-Mail: info@michael-borges.de

an Angestellte so lange weitergilt, bis eine neue Entgeltordnung mit Bund und VKA vereinbart wurde. Das entspricht der Regelung in der Anlage 1 B zum TVÜ-Bund."

Manfred Uhlendorff
2. Landesvorsitzender 20.03.2007

Ärzte im psychiatrischen Landesdienst Niedersachsen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die dbb tarifunion hat mit dem Land Niedersachsen im schriftlichen Verfahren einen Tarifvertrag abgeschlossen, nach dem die Ärzte im psychiatrischen Landesdienst in die Regelungen für Ärzte an Universitätskliniken nach § 41 TV-L einbezogen werden. Gemäß § 41 Nr. 1 Abs. 2 TV-L (Sonderregelungen für Ärzte an Universitätskliniken) ist es auf landesbezirklicher Ebene möglich, per Tarifvertrag den Anwendungsbereich des § 41 TV-L auf weitere Arztgruppen zu erweitern. Damit ist insbesondere für diese Ärzte die verbesserte Entgelttabelle für Ärzte an Universitätskliniken anwendbar. Gleichzeitig wird die Wochenarbeitszeit jedoch auf 42 Stunden angehoben. Dies betrifft die Ärzte, die in den Landeskliniken bzw. Teilen der Landeskliniken arbeiten, die in der Trägerschaft des Landes verblieben und nicht verkauft worden sind (z.B. das "Feste Haus" oder das Haus in Bad Rehburg).

Da die Ärzte in den übergeleiteten/verkauften Kliniken nach der verbesserten Arzttabelle für Ärzte an kommunalen Kliniken bezahlt werden, hätte es sonst ein großes Einkommensgefälle zwischen diesen Ärzten und den Ärzten in nicht übergeleiteten Landeskliniken gegeben. Der Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft. Der Tarifvertrag befindet sich gerade im Unterschriftsverfahren. Nach Unterzeichnung werden wir Ihnen ein Exemplar in Kopie zuleiten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Arne Goodson
Tarifreferent
Tarifkoordinator Gesundheit

Herausgeber: GeNi Landesvorstand

1. Vorsitzender Jens Schnepel Rengershäuser Landstraße 6 37574 Einbeck
Redaktion: Michael Borges, E-Mail: info@michael-borges.de

dbb tarifunion

08.03.2007

Ameos verpasst Frist

Über den Verkauf des Landeskrankenhauses (LKH) Osnabrück muss voraussichtlich erneut verhandelt werden. Der aus dem Bieterverfahren als Sieger hervorgegangene Schweizer Konzern Ameos habe sein Angebot um wenige Minuten zu spät eingereicht, teilte das niedersächsische Sozialministerium mit. Das habe die Vergabekammer in Lüneburg entschieden.

09.03.2007

LKH-Verkauf: SPD prüft Klage

Die SPD prüft eine Verfassungsklage die im Zusammenhang mit dem umstrittenen Verkauf von der Landeskrankenhäuser in Niedersachsen steht.

Herr Wolfgang Jüttner spricht davon, dass die Privatisierung möglicherweise auf verfassungswidrigen Gesetzen basiert.

Die SPD habe zunächst ein Gutachten in Auftrag gegeben. Darin werde geprüft, ob die für den Verkauf notwendigen Gesetzesänderungen gegen die Verfassung verstoßen. Dabei gehe es um Änderungen beim Maßregelvollzug und beim Psychiatriegesetz.

Desweiteren soll ein weiterer Formfehler begangen worden sein. Nicht nur im Fall des LKH Osnabrück, sondern auch beim LKH Hildesheim wurde das Kaufangebot des Schweizer Klinikkonzerns Ameos verspätet bei der vom Land beauftragten Beraterfirma PriceWaterhouseCoopers abgegeben.

Der Sprecher des niedersächsischen Sozialministerium, Thomas Spieker, sagte dazu, das dieser Fall nicht streitbefangen ist. Anders als in Osnabrück hat beim LKH Hildesheim kein unterlegender Bieter Widerspruch gegen die Zuschlagserteilung eingelegt.

Weitere Unstimmigkeiten treten bei dem Verkauf des LKH Tiefenbrunn auf. So habe ein Bieter für das LKH das dreifache des Preises geboten, für den der Asklepios-Konzern den Zuschlag erhalten habe.

Tiefenbrunn soll für 500.000€ den Besitzer gewechselt haben.

SPD und Grüne haben die Sozialministerin Mechthild Ross-Luttmann aufgefordert, im Sozialausschuß rede und Antwort zu stehen. 12.03.2007

Eigentlich müßte auch unserer Landesregierung klar sein, dass durch den Verkauf der Landeskrankenhäuser dem Land bei der Bewältigung der Haushaltsprobleme nicht geholfen ist.

Vielmehr führt der Verkauf dazu, das Gesundheitswesen zu verteuern und die Qualität der psychiatrischen Versorgung zu verschlechtern.

Durch den Verkauf der LKH`s werden hoheitliche Aufgaben privatisiert. Das geschieht sowohl im Maßregelvollzug als auch in der Allgemeinpsychiatrie bei der Durchführungen von Zwangsmaßnahmen.

Unsere Politiker, aber wir selbst natürlich auch, dürfen nicht vergessen, dass wir eine besondere Verpflichtung gegenüber den psychisch kranken Menschen haben. Das Leid der 40 iger Jahre ist nicht vergessen. Mit der Enthüllung von Gedenkstätten allein ist es nicht getan. Diese Patienten benötigen Unterstützung und Verlässlichkeit.

Allein der Gedanke daran, die Betreuung psychisch kranken Menschen einem Krankenhauskonzern mit Privatstreben zu überlassen ist eine Schande für unser Gesundheitssystem.

Es bleibt zu hoffen, dass die Diskussionen um den Verkauf, sich bis zu dem Landtagswahlkampf hinziehen werden. Die Wählerinnen und Wähler werden dann entscheiden ob die damalige Landesregierung ihre Pflichten den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber genüge getan hat oder Sie sich nur aus Ihrer sozialgesundheitsspolitischen Verantwortung entzogen hat, indem Sie die Behandlung psychisch kranker Menschen nicht mehr als staatliche Aufgabe anerkannte.

**Grünes Verständnis von Beamten-Gerechtigkeit:
Beamtete Beschäftigte mit 67 in den Ruhestand senden wollen, zu Besoldungskürzungen aber schweigen**

Herausgeber: GeNi Landesvorstand

1. Vorsitzender Jens Schnepel Rengershäuser Landstraße 6 37574 Einbeck

Redaktion: Michael Borges, E-Mail: info@michael-borges.de

„Wenn die Landtagsgrünen so Gerechtigkeit definieren, wird es ja wohl zum Nachtragshaushalt 2007 noch einen Antrag der Fraktion geben, den Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfängern wieder das im Bereich der Tarifbeschäftigten weiter übliche so genannte Weihnachtsgeld zu zahlen. Aber da werden wir wohl lange warten können, so sieht grüne Gerechtigkeit nicht aus. Ich erwarte von der Landesregierung, dass diese sich weiterhin in diesem Punkt wie ein verantwortungsvoller Arbeitgeber verhält und mit Blick auf die Gesamtsituation bei ihrer bisherigen Haltung bleibt, derzeit keine Änderung vorzunehmen“, kommentierte Friedhelm Schäfer, Vorsitzender des niedersächsischen dbb, die Forderung von Grünen-Landtagsfraktionschef Stefan Wenzel das Pensionseintrittsalter an das Renteneintrittsalter anzupassen.

Schäfer weiter: „Wenn eine Überprüfung des eigenständigen Alterssicherungssystems Beamtenversorgung mit Blick auf die demographische Entwicklung einen Handlungsbedarf nachweist, wird der niedersächsische dbb einer Anhebung zwar nicht generell widersprechen – allerdings nur auf freiwilliger Basis und unter sozialverträglichen Voraussetzungen. Vorrangig ist es aber, Initiativen zu ergreifen, die das tatsächliche durchschnittliche Eintrittsalter in den Ruhestand anheben. Dazu wird allerdings ein neuer Paragraph wenig nützen, wenn die Beschäftigten körperlich einfach nicht mehr in der Lage sind, weiter ihre Arbeit zu verrichten.“

„Wer länger arbeiten kann und will, dem muss das im gegenseitigen Einverständnis auch möglich sein. Wer nicht so lange arbeiten kann, muss unter zumutbaren Bedingungen auch früher gehen können“, so Friedhelm Schäfer.

Abschließend wies Schäfer darauf hin, dass neue Arbeitszeitmodelle oder Erleichterungen im Berufsalltag einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen könnten. In jedem Fall müssten aber die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses Beachtung finden. Auch insoweit verbiete sich eine blinde Übertragung.

